

Erfurt, 24.02.2021

Stellungnahme zum Zweiten Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Sehr geehrter

die Hochschule ist aufgefordert bis zum 25.02.2021 zu dem oben genannten Gesetz Stellung zu nehmen.

I. Artikel 6

1. § 6 Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Hochschule empfiehlt den Passus „sofern die Zulassung zu den entsprechenden Lehrveranstaltungen im Wintersemester 2020/21 fristgerecht erfolgt ist“ durch folgende Formulierung zu ersetzen „sofern die Zulassung zu den entsprechenden **Prüfungen** im Wintersemester 2020/21 fristgerecht erfolgt ist“

Das Prüfungsrechtsverhältnis beginnt mit Anmeldung und Zulassung zur Prüfung. Dies ist nicht zwingend gleichlaufend mit der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung.

2. § 8 Regelungen zu Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

Die Hochschule spricht sich gegen eine Verlängerung von Artikel 6 § 8 Sonderregelungen zu Gebühren bei Regelzeitüberschreitung aus.

Die nochmalige Aussetzung der Langzeitstudiengebühren würde erneut zu erheblichen Verwaltungsaufwand sowie Einnahmeausfällen bei der Hochschule führen. Für das gesamte Jahr 2020 würden der Fachhochschule ca. 220.000 € fehlen. Die Ausfälle haben in erster Linie Auswirkungen auf die Angebote zur Verbesserung des Studiums, da gerade die Einnahmen aus der Regelzeitüberschreitung zur Verbesserung der Studienbedingungen eingesetzt werden sollen. Eine fehlende Kompensation durch das Land wird sich somit nachteilig auf die Studienbedingungen auswirken.

In § 4 Abs. 6 ThürHGEG befindet sich zudem eine Regelung, die der Corona-Pandemie hinreichend Rechnung trägt. Sofern ein*e Studierende*r die Regelstudienzeit inkl. Toleranzsemester aufgrund der Corona-Pandemie überschreitet, kann die Gebühr auf Antrag aufgrund unbilliger Härte erlassen werden. Eine weitergehende Regelung ist nicht notwendig.

II. Artikel 7

In dem Gesetzentwurf werden prüfungsrechtliche Begrifflichkeiten vermischt. Dies sollte im Gesetzestext als auch in der Begründung klargestellt werden. Eine elektronische Prüfung ist kein Synonym für eine Online-Prüfung, sondern eine eigene Prüfungsart, bei der die Prüfungsantwort am Computer mittels eines Prüfprogramms unmittelbar in ein Datenverarbeitungssystem der Prüfungsbehörde eingegeben wird. Eine Online-Prüfung ist dagegen eine Prüfung mit elektronischen Informations- und Kommunikationsmitteln, bei der Prüfer und Prüfling sich in unterschiedlichen, nicht offiziellen Prüfungsräume befinden. Die Hochschule empfiehlt für Online-Prüfungen besser die Begrifflichkeiten „Fernprüfung“ oder „Distanzprüfung“ zu verwenden.

Auch stellt die Regelung aus Sicht der Hochschule keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für die Datenverarbeitung dar. Insbesondere das Problem der Freiwilligkeit einer datenschutzrechtlichen Einwilligung in einem bestehenden Machtverhältnis wird mit der Regelung nicht gelöst. Hier sollte vom Land ein einheitlicher Rahmen für alle Hochschulen vorgegeben werden. Die Sicherstellung des Datenschutzes auf die Hochschulen zu übertragen, ist hier nicht sachgerecht.

III. Individuelle Regelstudienzeit

Minister Tiefensee hat mit einer Pressemitteilung am 08.02.2021 bekannt gegeben, dass das Land eine individuelle Regelstudienzeit für Studierende ermöglichen will.

Dabei geht wahrscheinlich nicht um die Verlängerung der Regelstudienzeit, die untrennbar mit einem Studiengang verbunden ist, sondern um die nach § 52 Absatz 5 ThürHG schon jetzt mögliche Nichtanrechnung von Semestern auf die Regelstudienzeit. Dies würde insbesondere den BAföG-Empfängern eine verlängerte Förderung ermöglichen, was sehr begrüßenswert wäre. Sofern dies allerdings der einzige Grund für solch eine Regelung ist, könnten man dieses Ziel auch auf anderem Weg erreichen als mit einer Regelung zur individuellen Regelstudienzeit.

Praktisch würde die Regelung bedeuten, dass Hochschulsemester, die chronologisch zählen, weiterlaufen, die Fachsemester jedoch nicht. Sie würden – wie bei Urlaubssemestern – für das Semester eingefroren.

Bei einer solchen Regelung stellt sich die Fragen inwieweit diese Auswirkungen auf die Hochschulstatistik und die Anwendung des Parameters Regelstudienzeit plus 2 auf die ZLV hat. Durch die faktische Reduzierung der Fachsemester würde die Langzeitgebührenpflicht – neben der jetzt aufgrund von Corona bereits ausgesetzten Gebühren wegen Regelstudienzeit-Überschreitung – langfristig weiter hinausgeschoben und führte damit auch zukünftig zu weiteren Einnahmeausfällen als bereits oben beschrieben.

Mit freundlichen Grüßen